

R BETRIEBSORDNUNG DOLDER EIS & BAD AG/ WELLENBAD UND MINIGOLF

Sehr geehrte Nutzende des Dolder Wellenbad & Minigolf

Herzlich willkommen! Wir möchten, dass Sie sich auf unserer Wellenbad- und Minigolfanlage wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Nutzenden möglich ist, gelten auch im Dolder Wellenbad und Minigolf einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb freundlicherweise die Hinweise unseres Personals und diese Betriebsordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Nutzenden Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Nutzenden belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

1. GÜLTIGKEIT

Diese Betriebsordnung gilt auf dem Areal der Dolder Eis und Bad AG, Bereich Wellenbad und Minigolf. Mit dem Kauf eines Eintrittes, Abonnements oder eines entsprechenden Gesuchs für eine Nutzungsbewilligung, anerkennt der Nutzende die Betriebsordnung und verpflichtet sich diese einzuhalten.

2. ZUTRITSREGLUNG

Für die Nutzung der Anlagen muss für jeden Nutzenden eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Die Höhe der Eintrittsgebühr ist dem separaten Anschlag zu entnehmen. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Änderungen der Öffnungszeiten und der Eintrittsgebühren bleiben der Betriebsleitung der Dolder Eis und Bad AG ausdrücklich vorbehalten.

Die Nutzung der Bad- sowie Minigolfanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Das Dolder Wellenbad und Minigolf erwartet von allen Gästen ein sittliches und zuverlässiges Verhalten bei der Nutzung der Schwimmerbecken, Spielgeräte sowie allen anderen, öffentlichen Einrichtungen.

Bei Nichteinhaltung kann die Nutzung begrenzt oder verboten werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Zutritt zu den Badeanlagen kann nicht gestattet werden für:

- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Personen mit Assistenzhunden)
- d) Kinder unter zehn Jahren ohne Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt

Alle Bereiche mit untersagtem Zugang, dürfen nicht betreten werden.

3. ANWEISUNGEN DES PERSONALS

Das Aufsichtspersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.

4. HAFTUNG

Die Nutzung der Bad- und Minigolfanlage inklusive aller Wasserbecken erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Dolder Eis und Bad AG haftet nicht für:

- a) Schäden, die bei Benutzung der Schwimmanlagen, der Wasserbecken, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.)
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen

5. BEWILLIGUNGSPFLICHT

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Betriebsleitung gestattet:

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischer Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften)
- b) Durchführung von geleiteten Trainings
- c) Durchführung von Kursen und Unterricht
- d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer Bewilligungen (Verwaltungspolizei) ist Sache des Veranstalters.

6. FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Betriebsleitung erteilt in Ausnahmefällen schriftliche Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.

7. FUNDGEGENSTÄNDE

Fundgegenstände sind beim Badpersonal oder an der Kasse abzugeben. Für verlorene oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen die Wertsachen sicher zu verwahren. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach einer Frist (jeweils spätestens zum Beginn der nächsten Saison) Eigentum der Dolder Eis und Bad AG.

8. VERHALTEN

Im Interesse der allgemeinen Hygiene werden vor der Nutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste angehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.

Die Vorschriften in dieser Betriebsordnung sehen vor, dass das Verhalten und die Badekleidung das sittliche Empfinden nicht verletzen dürfen und das Baden ausschliesslich mit ordentlicher Badekleidung gestattet ist.

Es ist untersagt, Unterwäsche unter der Badekleidung zu tragen. Ergänzende Reglemente oder Bestimmungen bezüglich der Badekleidung gibt es keine.

In der Praxis sind der Aufenthalt sowie das Baden und Schwimmen mit nakedem Oberkörper allen Badegästen erlaubt. Die bestehende Regelung zur Badekleidung wird somit geschlechterunabhängig angewendet.

Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden. Ball- und Wurfspiele sind nur auf der speziell bezeichneten Spielwiese erlaubt. Das (Ab-) Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten, sowie Musikinstrumenten ist verboten.

Das Picknicken und Konsumieren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausschliesslich auf der offenen Liegewiese gestattet. Im gesamten Restaurationsbereich sowie im BBQ-Bereich oder in und um die Schwimmbecken ist Picknicken jeglicher Art untersagt.

Ausnahmen: Sportgetränke sowie Baby- und Kindernahrung
Das Zuliefern von Speisen ist untersagt.

Die Gäste werden aufgefordert, ihren Abfall in den dafür vor Ort platzierten Mülleimer zu entsorgen. Das Mitführen und Benutzen von jeglichen Grills oder Kohlenschalen ist nicht gestattet. Die Benützung von Glaswaren in und um die Beckenbereiche sowie der Liegewiese ist nicht gestattet. Das Mitnehmen und Konsumieren von Speisen und Getränken jeglicher Art in den Schwimmbecken ist untersagt.

Rauchende werden angehalten, die bereitgestellten Aschenbecher zu nutzen. Die Nutzung von Shishas ist generell nicht gestattet.

9. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Nichtschwimmer*innen ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.

Im Schwimmbereich ist die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlicher Produkte nicht gestattet. Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit einer schriftlichen Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

10. LOB UND KRITIK

Die Dolder Eis und Bad AG nimmt gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen: Dolder Eis & Bad AG, Adlisbergstrasse 36, 8044 Zürich.

E-Mail: info@doldereisundbad.ch

11. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt per 19. Juni 2026 in Kraft.

12. SANKTIONEN

Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Bade- und Restaurantpersonals zuwiderhandelt, kann von der Bad- und Minigolfanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Nutzung der Bad- und Minigolfanlage belegt oder mit einer Busse bestraft werden. Ein der Dolder Eis und Bad AG entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist das Aufsichtspersonal, für ein generelles Hausverbot ist die Betriebsleitung der Dolder Eis und Bad AG ermächtigt.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung, unabhängig vom entstandenen Schaden, von der verursachenden Person nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.

Beim Erlass eines partiellen und umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abo-Dauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.

Dolder Eis & Bad AG, Juli 2026